

Beschluss-Vorlage 2015/0151 zur Sitzung am 05.05.2015
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters; Bericht und Genehmigung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein X

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2015

im Investitions-HH

2015

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit die Art. 81-84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend, weiterhin gelten die Vorschriften der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (BayNV) und der Verordnung über die Nebentätigkeiten der kommunalen Wahlbeamten (KWB-NV)

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBG, Art. 30 Abs. 1 KWBG benötigen kommunale Wahlbeamte und damit auch der Oberbürgermeister zur Übernahme von Nebentätigkeiten eine Genehmigung des Dienstherrn, Dienstherr ist der Stadtrat. Hiervon ausgenommen ist die Übernahme öffentlicher Ehrenämter (Art. 81 Abs. 2 S. 2 BayBG). Nebentätigkeiten, die auf Veranlassung des Stadtrats als Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

Vom Oberbürgermeister der Stadt Germering werden folgenden öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten ausgeübt:

I. Öffentliche Ehrenämter

Die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit, ist somit nicht genehmigungspflichtig, dem Dienstherrn jedoch schriftlich anzuzeigen.

Öffentliche Ehrenämter (Art. 81 Abs. 2 S. 2 BayBG):

Institution	Funktion	Entschädigung
AmperVerband	Mitglied in Verbandsausschuss und Verbandsversammlung kraft Amtes	Geringfügig (unter 200 € /Jahr)
Bayerischer Städtetag	Mitglied des Bau- und Planungsausschusses	Unentgeltlich
AKDB Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	Mitglied des Verwaltungsrats Vorsitzender der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bay. Gemeindetags	944,48 €/Monat
Mitglieds des Kreistags	durch Wahl	Nach der Entschädigungssatzung des Landkreises (50 € je Sitzung + 50 € monatliche Grundentschädigung)

Der AmperVerband, der Bayerische Städtetag und der Landkreis sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die AKDB ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die Genehmigungsfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 KWB-NV i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BayNV.

II. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtig sind Nebentätigkeiten, die auf Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden, Art.82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG:

Nebentätigkeiten, die vom Oberbürgermeister auf Veranlassung des Dienstherrn und/oder unentgeltlich ausgeübt werden (Art. 82 Abs. 1 BayBG):

Institution	Funktion	Vergütung in € / brutto
EWG, Entwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Germering mbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Auf Veranlassung des Dienstherrn Geringfügiges Entgelt (unter 250 € / Jahr)
Strom Germering GmbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Auf Veranlassung des Dienstherrn Geringfügiges Entgelt (ca. 200 €/Jahr)
Gasversorgung Germering GmbH	Vertreter der Stadt als Gesellschafterin	Auf Veranlassung des Dienstherrn Unentgeltlich
Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Germering	1. Vorsitzender	Unentgeltlich

e.V., Germeringer Insel Förderverein Germeringer Insel e.V.	Mitglied des Beirats	Unentgeltlich
Kreismusikschule e.V.	Delegierter	Auf Veranlassung des Dienstherren Unentgeltlich
Musikschule Germering	Vorsitzender des Kuratoriums	Auf Veranlassung des Dienstherren Unentgeltlich
Herta und Josef Benatzky Stiftung	Mitglied des Kuratoriums	Unentgeltlich
Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG	Mitglied der Vertreterversammlung	Unentgeltlich (Genossenschaft, Art. 82 Abs. 1 2. c) BayBG)

III. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Institution	Funktion	Vergütung in € / brutto
BayernLabo Bayerische Landesbodenkredit- anstalt	Mitglied des Beirats Auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministers des Inneren in Ab- stimmung mit dem Bayerischen Ge- meindetag	1000,-- €/Jahr zzgl. 500 € je Beiratssitzung (ca. 2 x jährlich)

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art 81 Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen.

Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten

- durch ihre Art und ihren Umfang die Erfüllung der dienstlichen Pflichten des Beamten gefährden können,
- zu einem Interessenskonflikt führen können oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schaden können.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit ist eine Prognoseentscheidung, die auf Tatsachen gestützt werden muss. Als Versagungsgrund käme hier allenfalls eine Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Pflichten in Betracht. Die Versagung der Genehmigung ist nur berechtigt, wenn anzunehmen ist, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen voraussichtlich eintreten wird. Eine fernliegende – nicht auszuschließende – Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen reicht nicht aus. Art 81 Abs. 3 S. 3 BayBG enthält eine gesetzliche Regelvermutung, nach der dienstliche Pflichten in der Regel behindert werden, wenn die Beanspruchung durch eine oder mehrere (genehmigungspflichtige) Nebentätigkeiten 8 Stunden in der Woche überschreitet. Dies ist nicht der Fall. Das Vorliegen von Versagungsgründen ist gem. Art. 81 Abs. 3 S. 4 BayBG im Übrigen nur dann besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass Entgelte und geldwerte Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der jährlichen Dienstbe-

züge des Beamten (Vollzeit) überschritten werden. Dies ist nicht der Fall, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

IV. Ablieferungspflicht

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütung im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei der Nebentätigkeit für die BayernLabo handelt es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV.

Die Vergütungen für Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 8.581,07 € (Besoldungsgruppe B6), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 S. 1 BayNV.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten besteht keine Ablieferungspflicht, § 3 Abs. 1 S. 1 BayNV, Art 81 Abs. 2 S. 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 1 KWB-NV.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Verwaltung, insbesondere die Anzeige der Ausübung öffentlicher Ehrenämter (Ziff I. der Sitzungsvorlage) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den Oberbürgermeister wird – soweit diese genehmigungspflichtig sind, erteilt.

Dagmar Hager

genehmigt OB